

RS Vwgh 2001/11/20 2000/09/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2001

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs5;

VStG §24;

VwRallg;

ZustG §4;

ZustG §7;

ZustG §8;

Rechtssatz

Für eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 2 ZustG auch auf jene Fälle, in denen den Empfänger an einer im Sinne des§ 7 ZustG mangelhaften Zustellung zwar ein Verschulden trifft, jedoch keine Hinterlegung nach§ 8 Abs. 2 ZustG erfolgt ist, es vielmehr lediglich um die Frage der Rechtzeitigkeit der eingebrachten Berufung geht, entbehrt es der gesetzlichen Grundlage.

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Analogie Schließung von Gesetzeslücken VwRallg3/2/3

Berufungsverfahren Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000090018.X06

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>